

Zeiträume von 7 bis 10 Jahren für die Anpassung der Regionalpläne an den Landesentwicklungsplan stehen in einem deutlichen Missverhältnis zum Wirkzeitraum. Effizientere Verfahren sind nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch zur schnelleren Berücksichtigung aktueller Entwicklungen notwendig.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde SMR hat dem Landtag umfassend zu raumbedeutsamen Entwicklungen zu berichten, damit auf fundierter Grundlage Einfluss auf die rechtlich und finanziell notwendigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landesentwicklung genommen werden kann.

Dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist mehr Bedeutung beizumessen. Bei einer zu erwartenden schrumpfenden Bevölkerung wäre eine weiterhin stetige Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsfläche kritisch. Soweit verbindliche quantitative Zielstellungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme künftig getroffen werden sollen, sind diese im Landesentwicklungsplan zu normieren.

1 Prüfungsgegenstand

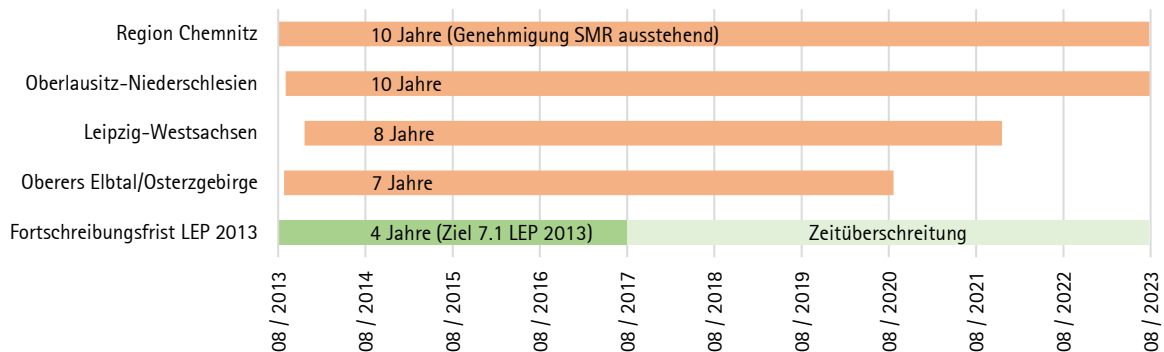
- ¹ Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern, § 1 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG). In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG). Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 ROG).
- ² Im Freistaat Sachsen sind Ergänzungen zum und Abweichungen vom ROG im Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) geregelt. Abschnitt 2 des SächsLPIG definiert als Raumordnungspläne u. a. den Landesentwicklungsplan (LEP) und die Regionalpläne.
- ³ Dem SMR als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde obliegt die räumliche Gesamtplanung auf Landesebene und die Erstellung des LEP mit den landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur. Der LEP trat am 31. August 2013 in Kraft und ist auf einen Zeithorizont bis 2025 ausgelegt. Nach der ab September 2023 gültigen Fassung des ROG sind die Raumordnungspläne mindestens alle 10 Jahre verpflichtend zu überprüfen. Zur Ermittlung des Fortschreibungsbedarfes laufen im SMR die Vorarbeiten für die Evaluierung des LEP 2013.
- ⁴ Die Ziele und Grundsätze des LEP sind durch Regionalpläne räumlich und sachlich auszuformen. Die Regionalplanung wurde durch das SächsLPIG als staatliche Pflichtaufgabe 4 kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden (RPV) im Freistaat Sachsen übertragen.
- ⁵ Die Rechtsaufsicht über die RPV führt das SMR (§ 12 Abs. 1 SächsLPIG); eine Fachaufsicht zur staatlich finanzierten Aufgabenerfüllung wurde im SächsLPIG nicht bestimmt.
- ⁶ Der SRH hat anlassbezogen die Erstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne geprüft sowie die Umsetzung raumordnerischer Ziele und Grundsätze am Beispiel der Flächenneuanspruchnahme betrachtet.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Regionalplanung

- 7 Die RPV erhielten jährlich Zuweisungen von 3.952,3 T€ zur Aufgabenerfüllung, u. a. zur Fortschreibung der Regionalplanung, aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen. Im Betrachtungszeitraum beliefen sich die Zuweisungen auf 34,3 Mio. €. ¹ Nach den mitgeteilten Angaben zum Personaleinsatz der RPV zur Regionalplanung wurden die Hälfte der gewährten Zuweisungen zur Regionalplanerstellung verwendet.
- 8 Zur Erfüllung der mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verbundenen Planungsaufgaben, mindestens 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, werden den RPV für die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel nunmehr zusätzlich jährlich 350,0 T€ pro Verband befristet bis zum 31. Dezember 2027 gewährt.
- 9 Der LEP 2013 verpflichtete die RPV, die Regionalpläne innerhalb von 4 Jahren an den LEP 2013 anzupassen (verbindliches Ziel 7.1 LEP 2013). Trotz zeitnaher Aufstellungsbeschlüsse konnte die Anpassung der Regionalplanung an die Landesplanung nach der Zielformulierung durch die RPV nicht erreicht werden.
- 10 Der Regionalplan des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge trat nach 7-jähriger Verfahrenlaufzeit im September 2020 in Kraft², der Regionalplan des RPV Leipzig-West Sachsen nach 8 Jahren im Dezember 2021. Der Regionalplan des RPV Oberlausitz-Niederschlesien wurde im August 2023 vom SMR genehmigt. Der Planungsverband Region Chemnitz hat seinen Regionalplan Ende August 2023 beim SMR zur Genehmigung eingereicht.

Abbildung 1: Fortschreibungszeiträume Regionalpläne



Quelle: Eigene Darstellung (Stand: 20. September 2023).

- 11 Im Bundesdurchschnitt betrug die Verfahrensdauer für die Regionalplanaufstellung 5 bis 7 Jahre.³ Im Vergleich dazu sind im Freistaat Sachsen überdurchschnittlich lange Verfahrenslaufzeiten von mehr als 7 Jahren festzustellen.
- 12 Zeitnahe Anpassungen an aktuelle Entwicklungen, wie z. B. die angestrebte Dekarbonisierung der Energieversorgung sind erforderlich. Darüber hinaus bedingen bundesgesetzliche Initiativen zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung zeitnahen Fortschreibungsbedarf sowohl bei der Landesplanung als auch der Regionalplanung.

¹ Die Ausgaben aus dem Staatshaushalt wurden für die RPV für den Betrachtungszeitraum 2013 bis 2022 ermittelt.

² Die Festlegungen zu Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergie im Regionalplan RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden zwischenzeitlich mit Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023, 1C 71/20 für unwirksam erklärt.

³ Siehe Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat | MORO Informationen Nr. 20/1 2021 | Planungsbeschleunigung | Zeitliche Optimierungsmöglichkeiten der Aufstellung/Teilfortschreibung von Regionalplänen, Seite 13.

- 13 Die Aufgabenerfüllung der RPV, deren Ergebnisse und die Finanzierung aus dem Staatshaushalt sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Erstellungszeiträume von 7 bis 10 Jahren für die Anpassung der Regionalpläne an den LEP stehen in einem deutlichen Missverhältnis zu dessen Wirkzeitraum.
- 14 Auf aktuelle Entwicklungen kann mit langanhaltenden Aufstellungsverfahren nicht reagiert werden.

2.2 Berichterstattung

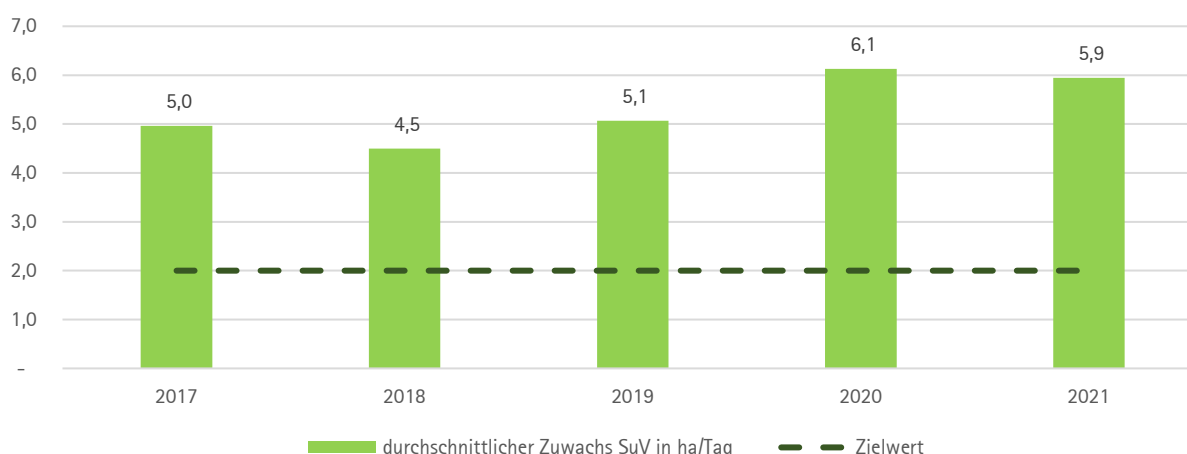
- 15 Der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde SMR und den RPV obliegen, die raumbedeutsamen Entwicklungen fortlaufend im Freistaat zu erfassen und zu analysieren. Raumbedeutsame Entwicklungen sind insbesondere Planungen und Maßnahmen mit Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des LEP. Zur Unterrichtung des SLT hat das SMR mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Raumordnung zu erstellen (§ 17 Abs. 1 SächsLPIG). Die Berichterstattungen erfolgten mit dem Landesentwicklungsbericht (LEB) 2015 und dem Raumordnungsbericht (ROB) 2020.
- 16 Der LEB 2015 berichtete umfänglich zu den Themen Bevölkerung, Raumordnung, Raumstruktur, Wirtschafts- und Verkehrsinfrastruktur, Daseinsvorsorge sowie Freiräumen in Sachsen. Der ROB 2020 wurde nach Festlegung im Koalitionsvertrag 2019 mit dem Schwerpunkt „Daseinsvorsorge“ (Kap. 6 des LEP 2013) erstellt. Eine Berichterstattung unterblieb zu den Kap. des LEP 2013:
- 1) Raumstrukturelle Entwicklung (Ausnahme Ziel 1.3.6 - Behördensitze),
 - 2) Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung,
 - 3) Verkehrsentwicklung,
 - 4) Freiraumentwicklung,
 - 5) Technische Infrastruktur (Ausnahme Ziele 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 - Mobilfunk, Breitband).
- 17 Raumordnungsberichte müssen dem SLT eine Einschätzung des bisher erreichten Entwicklungsstandes und des notwendigen weiteren Handlungsbedarfs ermöglichen, damit auf fundierter Grundlage Einfluss auf die rechtlich und finanziell notwendigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landesentwicklung genommen werden kann.⁴
- 18 Zu 83 % der Ziele und Grundsätze des LEP 2013 erfolgte im ROB 2020 keine Berichterstattung. Die Beschränkung des ROB 2020 auf die Daseinsvorsorge ist nicht mit § 17 Abs. 1 SächsLPIG vereinbar. Die gesetzliche Berichtspflicht erstreckt sich auf raumbedeutsame Entwicklungen mit Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des LEP, nicht nur eines einzelnen Kapitels.
- 19 Ein vollständiges Monitoring zur Zielerreichung aller Festlegungen des LEP 2013 findet nicht statt. Aussagen zur Zielerreichung sind, insbesondere bei nicht quantifizierten Zielen, nur bedingt möglich. Die Evaluierung der Festlegungen des LEP 2013 steht aus.
- 20 Die Ziele und Grundsätze der Energieversorgung (Kap. 5.1 LEP 2013) sind insbesondere aufgrund von bundesgesetzlichen Vorgaben und geopolitischen Entwicklungen überholt. Bedeutende Änderungen der Rahmenbedingungen müssen zeitnah berücksichtigen werden. Auch die Ziele und Grundsätze der Freiraumnutzung im Sinne der Freiraumsicherung (Kap. 4.2 LEP 2013) bedürfen angesichts der spürbaren Folgen des Klimawandels einer Überprüfung und Neuausrichtung.

⁴ Vgl. LT-Drs. 1/1246, Gesetzesbegründung zu § 5 (Landesentwicklungsberichte). An der Zielsetzung haben sich durch zwischenzeitliche Novellierungen keine Änderungen ergeben.

2.3 Flächenneuanspruchnahme

- ²¹ Art. 20a GG und Art. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Verfassung des Freistaates Sachsen verpflichten, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung kommender Generationen zu schützen. Die Rechtsnormen bewirken eine inhaltliche Bindung der politischen Willensbildung und der demokratischen Entscheidung.⁵
- ²² Der Schutz des Bodens genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Das relative Gewicht des Bodenschutzes durch Vermeidung der Flächenneuanspruchnahme nimmt jedoch mit zunehmendem Verlust der natürlichen Bodenfunktion (insbesondere durch Versiegelung) zu.⁶
- ²³ Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum (Nutzungsinteressen) aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Abs. 1 ROG). Dabei sind soziale und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen (§ 1 Abs. 2 ROG).
- ²⁴ Die Neuanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll nach dem Grundsatz 2.2.1.1 des LEP 2013 im Einklang mit den Leitvorstellungen des ROG in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. In der Begründung des Grundsatzes wurde ergänzt, dass die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2020 auf 2 ha/Tag angestrebt war. Nach dem Koalitionsvertrag 2019 wird die Erreichung nunmehr für das Jahr 2030 angestrebt.
- ²⁵ Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) im Freistaat Sachsen lag in den letzten Jahren trotz zahlreicher Handlungsansätze und raumordnerischer Festlegungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme deutlich über dem ursprünglich für 2020 angestrebten Zielwert von 2 ha/Tag.
- ²⁶ In den Jahren 2019 und 2020 betrug die Flächenneuanspruchnahme mit 6,1 bzw. 5,9 ha/Tag etwa das Dreifache des Zielwertes.⁷ Damit entspricht der tägliche Zuwachs neu in Anspruch genommener Flächen im Freistaat Sachsen in etwa 8 Fußballfeldern.⁸

Abbildung 2: Durchschnittlicher täglicher Zuwachs der SuV (ha)



Quelle: Eigene Darstellung, StaLa-Berichte zur Flächennutzung.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, – 1 BvR 78/20 –, – 1 BvR 96/20 –, – 1 BvR 288/20 – (Klimaschutz), Tz. 206.

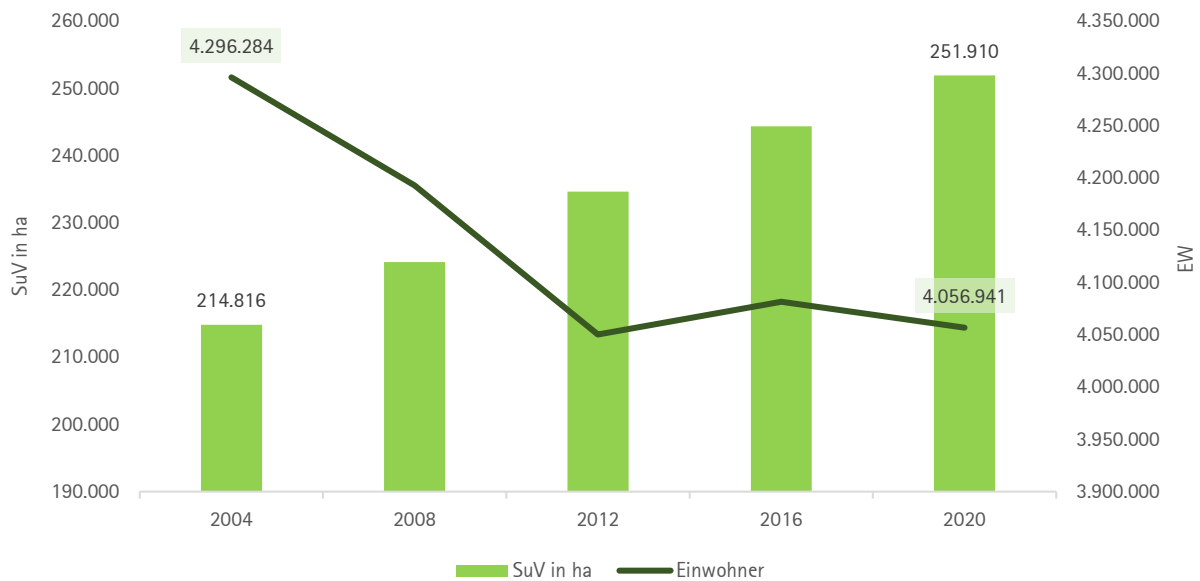
⁶ Analog zu BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 (Klimaschutz), Leitsatz 2.a.

⁷ Die Zunahme der SuV dient als Kernindikator für den Flächenverbrauch und die Nachhaltigkeit der Raumnutzung (vgl. Medieninformation des StaLa vom 2. Dezember 2022). Die SuV wird berechnet aus der Summe der Bodenflächen für die Nutzungsbereiche „Siedlung“ und „Verkehr“ abzüglich der Summe aus „Bergbaubetrieb“ und „Tagebau, Grube, Steinbruch“ (vgl. <https://www.statistik.sachsen.de/html/flaechennutzung.html>, zuletzt geöffnet am 5. Juni 2023). Der Nachhaltigkeitsindikator wird als 4-Jahres-Mittel berechnet. Der SRH hat abweichend davon die jährlichen Flächendaten des StaLa dargestellt.

⁸ Die Größe eines Fußballfeldes beträgt 0,714 ha (105 m × 68 m = 7.140 m²). 5,9 ha / 0,714 ha = 8,3.

- 27 Dem fortwährenden Zuwachs an SuV steht eine gegenläufige Bevölkerungsentwicklung in Sachsen gegenüber. Im Zeitraum 2004 bis 2020 nahm die Bevölkerung Sachsens um 5,6 % ab (-239.343 EW), die SuV stieg um 17,3 % (+37.094 ha) auf 251.910 ha.⁹

Abbildung 3: Entwicklung von SuV und Bevölkerung (2004–2020)



Quelle: Eigene Darstellung; Daten StaLa.

- 28 Die gegenläufige Entwicklung sinkender EW und anwachsender SuV im Freistaat Sachsen führt dazu, dass die SuV von immer weniger EW genutzt wird. Im Jahr 2004 kamen auf einen Quadratkilometer SuV rechnerisch 2.000 EW. Im Jahr 2020 waren es 1.610 EW, was einem Rückgang von 19,5 % entspricht.
- 29 Die sinkende Flächennutzungseffizienz führt zu steigenden Infrastrukturkosten je EW. Dieser Effekt tritt auch bei stagnierender SuV ein, da Sachsen sich nach den Prognosen langfristig auf einen Bevölkerungsrückgang einstellen muss.¹⁰
- 30 Die gegenläufige Entwicklung von SuV und Bevölkerung wird auch anhand der Wohnbaufläche (Teil der SuV) deutlich. In den sächsischen Landkreisen nahm die Wohnbaufläche trotz Bevölkerungsrückgang stetig zu. Die Wohnbaufläche stieg im Zeitraum 2016 bis 2020 um 1.344 ha, während die Bevölkerung um 58.350 EW abnahm. Die durchschnittliche Wohnbaufläche je EW stieg in den Landkreisen von 265 m² auf 275 m². In den kreisfreien Städten pendelte sie sich bei 100 m² je EW ein.
- 31 Die seit Jahren gegenläufige Entwicklung von EW und Wohnbauflächen spiegelt sich u. a. in stark gestiegenen Wohnungsleerständen der Landkreise. Die Leerstandsquoten der Landkreise betragen im Jahr 2020 zwischen 12,3 % und 18,9 %.¹¹
- 32 Hohe Wohnungsleerstände erforderten bereits umfassende staatliche Hilfen zur Stabilisierung der Wohnungsmärkte und der betroffenen Quartiere. Für die Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden und infrastruktureller Anpassungsmaßnahmen wurden 505,1 Mio. € aus den Programmen der städtebaulichen Erneuerung im Zeitraum 2001 bis 2022 geleistet.

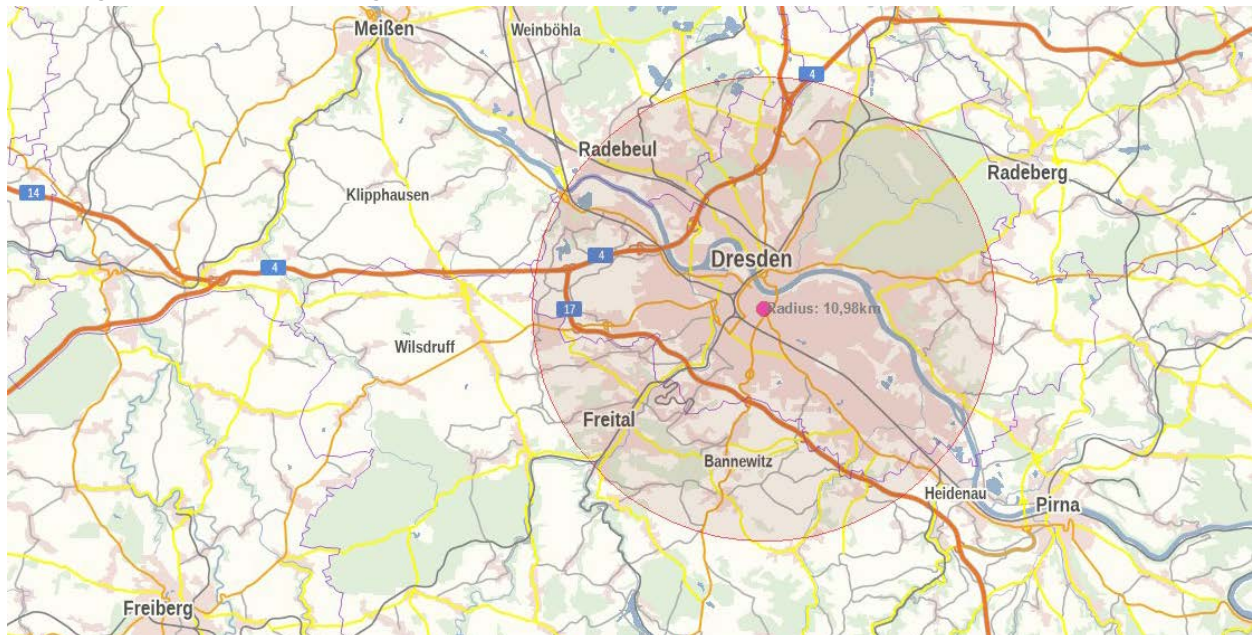
⁹ 2016 änderte sich die Datengrundlage zur Erhebung der SuV nach Umstellung des Liegenschaftskatasters, so dass die Angaben mit den Vorjahren nicht vollständig vergleichbar sind.

¹⁰ Nach aktuellen Prognosen des StaLa vom Juni 2023 wird die Zahl der EW Sachsens im Zeitraum 2021 bis 2040 um 148.300 (obere Variante 1) bis 315.800 (untere Variante 3) auf voraussichtlich 3,89 bzw. 3,72 Mio. EW sinken. Der Bevölkerungsrückgang wird von einer fortgesetzten Alterung der Bevölkerung begleitet. Das Statistische Bundesamt erwartet auch darüber hinaus einen stetigen Bevölkerungsrückgang um 12,7 % bzw. 500.000 EW bis 2070.

¹¹ Nachhaltigkeitsbericht Sachsen 2022, Seite 76.

- 33 Die Zunahme der SuV geschieht darüber hinaus zu Lasten landwirtschaftlicher Fläche. Im Zeitraum 2000 bis 2021 schrumpfte die landwirtschaftliche Fläche Sachsens um 37.897 ha (-3,7 %), was in etwa der Bodenfläche des Großraums Dresden entspricht.¹²

Abbildung 4: Veranschaulichung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen (2000 bis 2021)



Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas) auf Basis der StLa-Berichte zur Flächennutzung.

- 34 Das SMR erklärte, dass die Staatsregierung die Gründe und Ursachen für ein Überschreiten der Flächenneuinanspruchnahme von mehr als 2 ha/Tag bis 2020 nicht gesondert untersucht habe.¹³ Gegenüber dem SRH gab das SMR an, dass Flächenneuinanspruchnahmen der Wohnbaulandmobilisierung, dem Strukturwandel, der Energiewende und dem Ausbau erneuerbarer Energien¹⁴ sowie einem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur geschuldet seien.
- 35 Weiterer Flächenbedarf ist aufgrund der mit Wirkung vom 30. Dezember 2022 eingeführten Flexibilisierungsklausel zur Siedlungsentwicklung zu erwarten.¹⁵ Damit sollen Gemeinden in ländlichen Gebieten abweichend vom LEP 2013 neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume in der Siedlungsentwicklung eröffnet werden.¹⁶ Die Intension des LEP 2013, Grenzen für eine raumordnerisch verträgliche Zunahme von Siedlungsflächen unter Beachtung der demografischen Entwicklung zu setzen, wird insoweit aufgegeben, ohne dass sich der Bedarf für die Zielabweichung aus der Gesetzesbegründung hinreichend nachvollziehen lässt.
- 36 Die von der Staatsregierung verfolgte Ansiedlung von landesweit bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben generiert einen erheblichen Flächenbedarf. Das SMR unterstützt die Ansiedlung mit dem im Januar 2023 angelaufenen Förderprogramm zur Unterstützung der kommunalen Bauleitplanung.¹⁷ Ziel ist es, innerhalb von 2 Jahren über 2.500 ha entwickelte Planungsfläche für großflächige Gewerbe- und Industriestandorte zur Verfügung zu stellen. Der Zielwert ergibt eine durchschnittliche Flächeninanspruchnahme von 3,4 ha/Tag. Der Zielkonflikt aus Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe vs. Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wurde im Förderkonzept nicht thematisiert.

¹² Zugrundeliegende Berechnungen aus LABO-Statusbericht 2020 zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und der Versiegelung vom 8. Oktober 2020, StLa zur Flächennutzung 2021.

¹³ LT-Drs. 7/9989, Antwort SMR vom 31. August 2022 zur Frage 47.

¹⁴ Windenergie- und Photovoltaikanlagen einschließlich Zuwegungen.

¹⁵ § 20 Abs. 4 SächsLPlG, eingefügt durch Art. 25 Nr. 9 HBG 2023/2024.

¹⁶ Das Ziel 2.2.1.6 des LEP 2013 beschränkt Gemeinden, die kein zentraler Ort sind und keine besondere Gemeindefunktion haben, auf die sog. Eigenentwicklung.

¹⁷ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen im Freistaat Sachsen (FRL RegioPlan) vom 17. Januar 2023.

3 Folgerungen

- 37 **3.1** Um raumbedeutsame Entwicklungen frühzeitig und wirksam steuern und gestalten zu können, bedarf es effizienter Verfahren zur Aufstellung der Raumordnungspläne und einer wirksamen Aufsicht über die Regionalplanung. Sofern die rechtsaufsichtlichen Instrumentarien nicht ausreichen, langen Fortschreibungsverfahren wirksam zu begegnen, soll die weisungsfreie Aufgabenübertragung auf die RPV hinterfragt und die Etablierung der Fachaufsicht geprüft werden.
- 38 **3.2** Das SMR als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sollte dem SLT gemäß § 17 Abs. 1 SächsLPIG in jeder Legislaturperiode zu allen raumbedeutsamen Entwicklungen berichten. Der SRH empfiehlt, die Evaluierung des LEP zum Ausbau eines ergebnisorientierten Monitorings zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP zu nutzen. Das Monitoring sollte die Grundlage für die Berichterstattung an den SLT sein und als Instrument zur Ermittlung des Fortschreibungsbedarfes des LEP dienen.
- 39 **3.3** Die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme werden mit dem bisherigen Instrumentarium ohne ernsthafte zusätzliche Steuerungsmaßnahmen aller beteiligten Stellen offensichtlich nicht erreichbar sein. Grundsätze und Ziele des LEP sollten künftig stärker an der Bevölkerungsentwicklung ausgerichtet werden. Raumwirksame Förderprogramme sollten auch dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Rechnung tragen. Zielkonflikte sind im Förderkonzept zu benennen und abzuwägen.

4 Stellungnahme

- 40 **4.1** Das SMR wies im Prüfungsverfahren darauf hin, dass über die Etablierung einer Fachaufsicht über die RPV der Gesetzgeber entscheiden müsse.
- 41 **4.2** Die Berichterstattungen der obersten Raumordnungsbehörde seien regelmäßig in jeder Legislaturperiode erfolgt, zuletzt mit dem LEB 2015 sowie dem ROB 2020. Eine kritische Auseinandersetzung mit der – politisch veranlassten – Fokussierung des ROB 2020 auf die Daseinsvorsorge habe im Ausschuss für Regionalentwicklung (ARE) des SLT stattgefunden. In diesem Rahmen habe das SMR am 9. September 2022 durch seine Vertreter deutlich gemacht, dass für den nächsten ROB wieder eine breitere Berichterstattung vorgesehen sei. Die Entscheidung über Inhalt und Struktur der Raumordnungsberichte obliege in Anbetracht der fachlichen Betroffenheit mehrerer Ressorts jeweils der Staatsregierung und bei grundsätzlich für erforderlich gehaltenen Anpassungen dem SLT. Ausweislich der zum ROB 2020 stattgefundenen Expertenbefragung im ARE des SLT sei eine Fokussierung auf bestimmte zu vertiefende Themen zulässig. Auf die Protokolle der Sitzung des ARE vom Juli 2022 zum ROB 2020¹⁸ und die Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des SächsLPIG vom Januar 2023¹⁹ wurde verwiesen.
- 42 **4.3** Das Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme könne mit dem bisherigen Instrumentarium im Kontext widersprechender politischer Zielstellungen, wie zum Beispiel dem beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, nicht erreicht werden. Zielkonflikte bedürften politischer Lösungen, die im Verwaltungsvollzug realisierbar sind. Grundsätze und Ziele des zukünftigen LEP sollten sich auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips an den Bedürfnissen und der Entwicklung der Bevölkerung sowie an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen ausrichten.
- 43 Die Einflussmöglichkeiten der Raumordnung seien begrenzt. Die Umsetzung der vorgegebenen Ziele müsse im Wesentlichen über die Fachplanung bzw. durch die Kommunen erfolgen. Hierbei stünden politische Zielstellungen zur Entwicklung des Freistaates Sachsen dem Ziel der Verringerung der Flächenneuanspruchnahme diametral gegenüber.
- 44 Die Forderung, Grundsätze und Ziele des LEP primär stärker an der Bevölkerungsentwicklung auszurichten, kollidiere mit der Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Abs. 2 ROG) zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, wozu neben den Ansprüchen an Wohn- und Lebensverhältnisse auch die erforderliche Wirtschafts- und Infrastruktur gehörten.

¹⁸ Ausschussprotokoll 7/04-20 A.

¹⁹ Ausschussprotokoll 7/04-25 A.

- 45 Bei der Auswertung der statistischen Zahlen lasse der SRH die Tatsache außer Acht, dass im Freistaat Sachsen seit 1990 ein erheblicher Nachholbedarf bestanden habe und zu Teilen noch immer bestehe. Die bloße Betrachtung des Verhältnisses zwischen Einwohnerzahlen und SuV berücksichtige keine gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen und Zusammenhänge.
- 46 Die gegenläufige Entwicklung von Wohnbaufläche und Einwohnerzahl sei nicht nur dem Leerstand geschuldet, sondern in hohem Maße Folge gestiegener Wohnraumanprüche der Bevölkerung, einem noch bestehenden Nachholbedarf bei der Wohneigentumsbildung sowie einer Zunahme von Singlehaushalten.
- 47 Die Intention einer begrenzten Siedlungsentwicklung werde mit der Flexibilisierungsklausel nicht aufgegeben. Gemeinden mit einer den Grundzentren vergleichbaren Infrastrukturausstattung solle eine raumordnerisch vertretbare Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus ermöglicht werden. Eine Bilanzierung von Flächeninanspruchnahmen sei nur im Gesamtkontext möglich; eine isolierte Betrachtung der FRL RegioPlan führe nicht zu belastbaren Ergebnissen.

5 Schlussbemerkungen

- 48 Der SRH hält an seiner Auffassung fest, die Berichterstattung zur Landesentwicklung an den Kapiteln des LEP zu orientieren und damit den SLT über die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des LEP zu informieren. Wesentliche Bereiche der Landesentwicklung sind in künftige Berichterstattungen aufzunehmen.
- 49 Die vom SMR in Bezug genommenen Experten gaben ihre fachliche Auffassung zur Beschränkung bzw. Schwerpunktsetzung auf die Daseinsvorsorge wieder. Die Äußerungen enthalten keine juristische Prüfung der Anforderungen des § 17 SächsLPIG an Inhalt und Umfang des ROB. Im Übrigen empfahlen auch die Sachverständigen eine breitere Aufstellung des ROB.
- 50 Angesichts der anhaltenden hohen Flächenneuanspruchnahme und bestehender zusätzlicher Bedarfe, wie z. B. für erneuerbare Energien, sollten verbindliche quantitative Zielstellungen mit den Fachbereichen abgestimmt und im nächsten LEP normiert werden. Die Evaluierung des LEP 2013 sollte genutzt werden, um festzustellen, welcher fachliche und ggf. auch gesetzgeberische Handlungsbedarf besteht. An dem Ergebnis sind die Grundsätze und Ziele des LEP in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ressorts sowie dem SLT neu auszurichten.